

ProLitteris	Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Genossenschaft; Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique, coopérative; Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale, cooperativa
SSA	Société Suisse des Auteurs, société coopérative; Schweizerische Autorengesellschaft, Genossenschaft; Società svizzera degli autori, cooperativa
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik; Coopérative des auteurs et éditeurs de musique; Cooperativa degli autori ed editori di musica
SUISSIMAGE	Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken; Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles; Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
SWISSPERFORM	Schweizerische Gesellschaft für Leistungsschutzrechte; Société suisse pour les droits voisins; Società svizzera per i diritti di protezione affini

Gemeinsamer Tarif 13: Nutzung von verwaisten Werken

Geltungsdauer	01.01.2021 bis 31.12.2026, vorbehaltlich einer Kündigung
Genehmigung	26.11.2020, Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK)
Veröffentlichung	11.12.2020, Schweizerisches Handelsamtsblatt
Verantwortliche Verwertungsgesellschaft	ProLitteris, Universitätstrasse 100, Postfach 205, 8024 Zürich; 043 300 66 15, info@prolitteris.ch
Rechtliche Grundlage	Art. 22b URG (Urheberrechtsgesetz)
Zweck des Tarifs	Dieser Tarif soll die kulturelle Teilnahme und Teilhabe ermöglichen. Werke aus den Beständen von Sammlungen sollen öffentlich vermittelt werden können, z.B. als Vorführung oder im Internet.

Inhalt

1	Anwendungsbereich	2
2	Verwendungen	3
3	Recherche	4
4	Vergütungsansätze	4
5	Meldung	6
6	Lizenzierung	6
7	Widerruf	7
8	Geltungsdauer	7
	Anhang Recherche	8

1 Anwendungsbereich¹

1.1 Die Nutzer dieses Tarifs («Nutzer») sind:

- Inhaber von Beständen öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive oder Bestände von Archiven der Sendeunternehmen («Bestand, Bestände») oder Dritte,
- die ein Werk verwenden auf der Grundlage eines Werkexemplars, das sich in einem Bestand befindet («Werkexemplar»).

1.2 Gegenstand des Tarifs sind verwaiste Werke im Sinne von Art. 22b URG, einschliesslich Teile und integrierte vorbestehende Werke, sowie Darbietungen, Aufnahmen auf Ton- oder Tonbildträgern sowie Sendungen («Werk, Werke»)².

1.3 Der Tarif regelt insbesondere die Verwendung eines Werks auf der Grundlage eines Werkexemplars der folgenden Werkkategorien (vgl. Art. 2 URG):

- a) Bildende Kunst, angewandte Kunst, fotografische und andere visuelle Werke, Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen sowie Werke der Baukunst («**Bilder**»);
- b) literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke einschliesslich Musiknoten und Computerprogramme («**Texte**»);
- c) Werke der Musik und andere akustische Werke sowie Tonträger («**Audio**»);
- d) filmische und andere audiovisuelle Werke sowie Tonbildträger («**Video**»).

1.4 Die gesetzliche Regelung der erweiterten Kollektivlizenz (Art. 43a URG) ist gestützt auf Art. 22b Abs. 5 URG anstelle dieses Tarifs anwendbar:

- für Fälle, in denen die Recherche für mehr als 100 Werke unmöglich, aussichtslos oder offensichtlich unverhältnismässig erscheint;
- für die Verwendung von Werken auf der Grundlage von mehr als 1'000 Werkexemplaren.

Die Vergütung für erweiterte Kollektivlizenzen zur Nutzung verwaister Werke soll sich nach den Vergütungsansätzen dieses Tarifs (Ziffer 4) richten.

1.5 Die geschäftsführende Gesellschaft («Verwertungsgesellschaft») lizenziert Verwendungen nach diesem Tarif in Vertretung der Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SUISA, SUISSIMAGE, SSA und SWISSPERFORM. Die Vergütung umfasst sowohl die Urheberrechte (alle WerkGattungen) als auch die Leistungsschutzrechte (1/4 der Vergütung für Audio und Video).

¹ Sofern das Urheberrecht im Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dieses Tarifs erlaubt und der Tarif vom Amt für Volkswirtschaft genehmigt wird, gilt der Tarif mit entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des URG FL, insbesondere Art. 31a-d URG-FL, auch im Fürstentum Liechtenstein.

² Verwaist ist ein Werk gemäss Art. 22b URG, «wenn die Inhaber und Inhaberinnen der Rechte an dem Werk nach einer mit verhältnismässigem Aufwand durchgeführten Recherche unbekannt oder unauffindbar sind».

1.6 Verwendungen, für welche genehmigte Tarife der Verwertungsgesellschaften für nicht verwaiste Werke gelten³, werden auch für verwaiste Werke nach jenen Tarifen von der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaft lizenziert. Verwaiste Werke gelten auch gemäss jenen Tarifen als veröffentlicht (Art. 22b Abs. 3 URG).

2 Verwendungen

2.1 Die nach diesem Tarif zulässigen Verwendungen sind («Verwendungen»):

- **«Offline»⁴:**
das Vervielfältigen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a, Art. 33 Abs. 2 lit. c und Art. 36 lit. a URG und das Verbreiten gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b URG, Art. 33 Abs. 2 lit. d und Art. 36 lit. a URG, mit oder ohne Aufnahme in ein Sammelwerk gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b URG;
- **«Online»⁵:**
das Vervielfältigen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a, Art. 33 Abs. 2 lit. c und Art. 36 lit. a URG und das Zugänglichmachen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c, Art. 33 Abs. 2 lit. a und Art. 36 lit. b URG, mit oder ohne Aufnahme in ein Sammelwerk gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b URG;
- **«Wahrnehmbarmachen»⁶:**
das Vervielfältigen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a, Art. 33 Abs. 2 lit. c und Art. 36 lit. a URG und das Vortragen, Aufführen, Vorführen und Wahrnehmbarmachen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c und lit. f sowie das Wahrnehmbarmachen nach Art. 33 Abs. 2 lit. a URG, mit oder ohne Aufnahme in ein Sammelwerk gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b URG;
- **«Senden»⁷:**
das Senden gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. d, Art. 33 Abs. 2 lit. b und Art. 35 URG, mit oder ohne Aufnahme in ein Sammelwerk gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b URG.

2.2 Änderungen des Werks sind unzulässig, wobei geringfügige Eingriffe zur Erhaltung, Restaurierung und Vermittlung von Werkexemplaren nicht als Änderung gelten, insbesondere

³ Genehmigte Tarife, die geltend sind oder vorbereitet werden (Stand Mai 2020):

- Für das Repertoire mehrerer Verwertungsgesellschaften Gemeinsame Tarife 1, 2b, 3a, 3b, 3c, 4, 4i, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12.
- Für das Vorführen, das Senden und das Zugänglichmachen von nicht-theatralischer Musik und von Tonträgern und Tonbildträgern Tarife A (SRG, Sendezwecke), C (Kirchen etc.), E (Filmvorführungen), H (Tanz und Unterhaltung Gastgewerbe), Hb (Tanz und Unterhaltung), HV (Hotel-Video), K (Konzerte etc.), L (Unterricht Tanz, Gymnastik, Ballet), Ma (Musikautomaten), S (Sender), Y (Abonnements-Radio und -Fernsehen) und Z (Zirkus).
- Für das Repertoire der SUISA Tarife B (Musikvereinigungen etc.), D (Konzertgesellschaften), PA (Musikdosen), PI und PN (Aufnahmen auf Tonträger und Musikvideos), VI und VN (Aufnahmen auf Tonbildträger).

⁴ Beispiel der Verwendung «Offline»: Aus einer Aufnahme, die in einem Bestand gefunden wird, entsteht ein Ton- oder Tonbildträger. Dieser wird vervielfältigt. Die Werkexemplare werden verbreitet, z.B. verkauft oder verschenkt.

⁵ Beispiele der Verwendung «Online»: Digitalisate eines Museums werden über die sozialen Medien ins Internet gestellt; ein audiovisuelles Werk wird auf der Website eines Unternehmens zugänglich gemacht.

⁶ Beispiele der Verwendung «Wahrnehmbarmachen»: Ein Text wird vorgetragen, ein Bild wird projiziert, ein Ton- oder Tonbildträger wird auf- oder vorgeführt, eine Choreografie wird aufgeführt.

⁷ Beispiele der Verwendung «Senden»: Ein Sendeunternehmen zeigt und/oder vertont in einer Kultursendung als Teil seines Fernsehprogramms das Manuskript eines unbekannten Dichters, das in einem Archiv liegt.

das Aufhellen, Ausschneiden, Vergrössern und Verkleinern und das einfarbige Abbilden mehrfarbiger Bilder.

2.3 Aus wichtigem Grund können die Verwertungsgesellschaften die Lizenz für zukünftige Verwendungen verweigern.

2.4 Soweit die Verwertungsgesellschaft nichts Abweichendes bestimmt, gilt die Genehmigung einer Verwendung im Territorium der Schweiz.

2.5 Vorbehalten bleiben die vergütungsfreien gesetzlichen Schrankenbestimmungen, namentlich Art. 11 Abs. 3 URG (Parodien), Art. 19 URG (Verwendung zum Eigengebrauch unter dem Vorbehalt der Vergütung gemäss den in Ziffer 1.6 erwähnten Gemeinsamen Tarife), Art. 24 URG (Archivierungs- und Sicherungsexemplare), Art. 24a URG (Vorübergehende Vervielfältigungen), Art. 24d URG (technische Verfahren zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung), Art. 24e URG (Bestandesverzeichnisse), Art. 25 URG (Zitate), Art. 26 URG (Museums-, Messe- und Auktionskataloge), Art. 27 URG (Werke auf allgemein zugänglichem Grund) und Art. 28 URG (Berichterstattung über aktuelle Ereignisse).

3 Recherche

3.1 Der Nutzer muss mit verhältnismässigem Aufwand recherchieren, ob die Rechteinhaber bekannt und auffindbar sind. Die massgebliche Recherche besteht in einer besonderen Recherche und in einer allgemeinen Recherche je nach Werkkategorie («Recherche»).

3.2 Die Recherche ist anhand der Informationsquellen gemäss Anhang dieses Tarifs durchzuführen («**Anhang Recherche**»).

3.3 Verändert sich eine Informationsquelle gemäss Anhang Recherche oder ändert sich die Fundstelle im Internet, so kann die Verwertungsgesellschaft den Anhang Recherche mit Zustimmung der Nutzerverbände entsprechend anpassen.

3.4 Der Nutzer dokumentiert durch Ankreuzen einer Checkliste gemäss Anhang Recherche, die Durchführung der Recherche und das Ergebnis, dass der Rechteinhaber zum Zeitpunkt der Meldung nach Ziffer 5 unbekannt oder unauffindbar ist. Die Nutzer tragen die Beweislast dafür, dass die Recherche mit einem verhältnismässigen Aufwand durchgeführt wurde und ergebnislos geblieben ist (Art. 8 Zivilgesetzbuch).

3.5 Mit erfolglosem Abschluss der Recherche gilt ein Werk als verwaist und als veröffentlicht.

4 Vergütungsansätze

4.1 Die Vergütung bestimmt sich:

- nach der Anzahl verwendeter Werkexemplare (Preis pro Stück);
- nach dem Umfang der verwendeten Werkexemplare oder des verwendeten Ausschnitts (klein, mittel, gross); für die Verwendung von Bildern ist die kürzere Bildseite massgebend, und Dateien (d.h. Werkexemplare in digitaler Form) gelten immer als Bild «bis 30 cm»;

- nach der Verwendung (Offline, Online, Wahrnehmbarmachen, Senden) bzw. als Gesamtpauschale für alle Verwendungen («Bundle»);
- für eine Nutzungsdauer von 1 Jahr nach Erteilung der Lizenz bzw. von 10 Jahren bei Wahl der Gesamtpauschale («Bundle»);
- danach, ob der Nutzer Inhaber des Bestandes (Vergütung 100%) ist oder ein Dritter (Vergütung 120%).

Überschneiden sich in einem Werkexemplar mehrere Werkkategorien (z.B. Text enthält Bilder, Bilder enthalten Text), so wird es einer Kategorie zugewiesen, oder es wird eine zweckmässige Aufteilung vorgenommen.

4.2 Es gelten die folgenden Vergütungsansätze (Vergütung 100%, in CHF):

	Offline	Online	Wahrnehmbarmachen	Senden	Alle Verwendungen (Bundle)
	Lizenz 1 Jahr				Lizenz 10 Jahre
Bilder					
bis 30 cm (oder Datei)	5	5	5	5	10
31 bis 100 cm	20	20	20	20	40
über 100 cm	100	100	100	100	200
Texte					
bis 3'000 Zeichen	5	5	5	5	10
3'001 bis 100'000 Zeichen	20	20	20	20	40
über 100'000 Zeichen	100	100	100	100	200
Audio					
bis 3 Minuten	5	5	5	5	10
3+ bis 30 Minuten	20	20	20	20	40
über 30 Minuten	100	100	100	100	200
Video					
bis 3 Minuten	5	5	5	5	10
3+ bis 30 Minuten	20	20	20	20	40
über 30 Minuten	100	100	100	100	200

5 Meldung

5.1 Der Nutzer deklariert die vorgesehene Verwendung mit den folgenden Angaben:

- a) Bestand: Bezeichnung und Inhaber;
- b) Werke: Bezeichnung und weitere Angaben;
- c) Werkexemplare: Anzahl, Werkkategorien und Bezug zur Schweiz gemäss Art. 22b Abs. 2 lit. b URG⁸;
- d) Verwendungen oder Wahl der Gesamtpauschale;
- e) durchgeführte Recherchen (Checkliste).

5.2 Die Verwertungsgesellschaft stellt ein verbindliches Meldeformular zur Verfügung. Sie kann Dokumente und Erläuterungen verlangen.

5.3 Die Verwertungsgesellschaft ermöglicht die automatische Berechnung der Vergütung auf Basis der Vergütungsansätze (Ziffer 4.2).

5.4 Liegt die Meldung nicht korrekt und vollständig vor, so setzt die Verwertungsgesellschaft eine Frist zur Behebung der Mängel. Soweit nötig und möglich, kann die Verwertungsgesellschaft die Berechnungsgrundlagen schätzen. Ohne begründeten Widerspruch des Nutzers innert 30 Tagen nach Mitteilung gilt die Schätzung als anerkannt.

6 Lizenzierung

6.1 Nach Abschluss des Meldeverfahrens erteilt die Verwertungsgesellschaft die Lizenz und stellt die geschuldete Vergütung in Rechnung. Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

6.2 Die Vergütungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit die Mehrwertsteuer abzurechnen ist, so ist sie vom Nutzer zum anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.

6.3 Wird die Forderung nicht innert Frist beglichen, so wird der Nutzer gemahnt und schuldet eine Mahngebühr von CHF 100. Bleibt die vollständige Zahlung der Forderung aus, so können die Verwertungsgesellschaften rechtliche Schritte einleiten und sind berechtigt, die ausstehende Forderung an einen Dritten abzutreten.

6.4 Die Verwertungsgesellschaft kann mit dem Nutzer einen individuellen schriftlichen Vertrag abschliessen, um die Anwendung des Tarifs und die Umsetzung der Lizenzierung zu präzisieren.

6.5 Wenn die Voraussetzungen für eine Lizenz nicht erfüllt sind, informiert die Verwertungsgesellschaft die meldende Person mit Angabe des Grundes.

⁸ Art. 22b Abs. 2 lit. b URG setzt voraus, dass das Werkexemplar:

a. sich in Beständen öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive oder in Beständen von Archiven der Sendeunternehmen befindet; und
 b. in der Schweiz hergestellt, vervielfältigt, zugänglich gemacht oder einer Institution im Sinne von Buchstabe a übergeben wurde.

7 Widerruf

7.1 Meldet sich ein Rechteinhaber nach der Lizenzierung bei einer Verwertungsgesellschaft und ist seine Berechtigung glaubhaft, so teilt die Verwertungsgesellschaft dem Nutzer die Kontaktangaben des Rechteinhabers mit.

7.2 Wenn es der Rechteinhaber verlangt, widerruft die Verwertungsgesellschaft die Lizenz mit einer Frist von 6 Monaten per Ende eines Monats. Der Widerruf ist nur für Verwendungen in der Zukunft wirksam. Eine frühere Wirkung des Widerrufs ist mit Einwilligung des Nutzers oder aus wichtigem Grund zulässig.

7.3 Bereits gezahlte Vergütungen für die Zeit nach Wirksamkeit des Widerrufs werden an den Nutzer anteilmässig zurückerstattet, sofern die gemeldeten Verwendungen in der Zukunft erfolgt wären.

8 Geltungsdauer

8.1 Dieser Tarif dauert vom 01.01.2021 bis 31.12.2023. Der Tarif verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, längstens bis 31.12.2026, solange keine Verwertungsgesellschaft (Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 1 URG) und kein Nutzerverband (Art. 46 Abs. 2 URG) schriftlich die Verhandlung eines neuen Tarifs verlangt, der frühestens am 1. Januar des übernächsten Kalenderjahres in Kraft treten würde. Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Geltungsdauer des vorliegenden Tarifs bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Beschluss der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK), mit dem der Folgetarif festgelegt wird.

8.2 Bei wesentlichen Veränderungen kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.

Anhang Recherche

Besondere Recherche

a) Die besondere Recherche umfasst für die Werkkategorie «**Bilder**» die Überprüfung folgender Informationsquellen:

- Laden des Bilds in Tineye⁹, umgekehrte Bildersuche von Tineye
- Getty Research Center, Union List of Artist Names (ULAN)¹⁰

Für Werke der bildenden Kunst und der Kunstfotografie zusätzlich:

- VG Bild-Kunst, Künstlersuche¹¹
- ADAGP, Künstlersuche¹²
- Sikart¹³, Datenbank des Schweizerischen Instituts für Kunstwissenschaft

Für Fotografien zusätzlich:

- Keystone-SDA¹⁴, Multimedia-Portal der Schweizer Nachrichtenagentur Keystone-SDA
- Foto-CH – Fotografen¹⁵, Verzeichnis des Büros für Fotografiegeschichte Bern
- Fotostiftung: Index der FotografInnen¹⁶, Fotostiftung Schweiz
- Universität Marburg, Bildindex¹⁷

b) Die besondere Recherche umfasst für die Werkkategorie «**Texte**» die Überprüfung folgender Informationsquellen:

Für deutschsprachige Texte:

- Buchhandel.de¹⁸, Rechercheplattform des Verzeichnisses lieferbarer Bücher (VLB)
- Helveticat¹⁹, Online-Katalog Schweizerische Nationalbibliothek (NB)
- DNB, Katalog der Deutschen Nationalbibliothek²⁰
- Katalog der Österreichischen Nationalbibliothek²¹

Für französischsprachige Texte:

- Decitre.fr²², Online-Buchladen von Decitre

⁹ <https://tineye.com>

¹⁰ <http://www.getty.edu/research/tools/vocabularies/ulan>

¹¹ <http://www.bildkunst.de/service/kuenstler-suche.html?m=0>

¹² <https://www.adagp.fr/fr/search/node>

¹³ <http://www.sikart.ch>

¹⁴ <https://visual.keystone-sda.ch>

¹⁵ <https://de.foto-ch.ch/#/photographer>

¹⁶ <https://www.fotostiftung.ch/de/nc/index-der-fotografinnen>

¹⁷ <https://www.bildindex.de>

¹⁸ <https://www.buchhandel.de>

¹⁹ <https://www.helveticat.ch>

²⁰ <https://portal.dnb.de>

²¹ <https://www.onb.ac.at>

²² <https://www.decitre.fr>

- Payot Librairie²³, Online-Buchladen von Payot
- BnF Catalogue général²⁴, Katalog der Französischen Nationalbibliothek

Für italienischsprachige Texte:

- IBS.it²⁵, Online-Buchladen von Internet Bookshop Italia
- Biblioteca italiana²⁶, digitale Bibliothek der Universität Rom

Für Texte in sämtlichen Sprachen:

- Global Register of Publishers²⁷ der ISBN Agency
- ISSN-Register²⁸ des ISSN International Centre
- Sämtliche für Texte zuvor genannte Register

c) Die besondere Recherche umfasst für die Werkkategorien «**Audio**» und «**Video**» die Überprüfung folgender Informationsquellen:

- IMDb²⁹, Internet Movie Database
- ISAN-Suche³⁰ der ISAN International Agency
- ProCinema³¹, Film-Datenbank von ProCinema
- CH.film Finder³², Schweizer Filmsuche von Cineman
- SWISS FILMS³³, Datenbank von SWISS FILMS
- Memobase³⁴, Gedächtnisinstitutionssuche von Memoria
- Filmarchiv der Cinémathèque³⁵ (Auskunft nur auf Anfrage)

Für musikalische Werke im Besonderen:

- Musikererkennung mit Shazam³⁶ oder ähnlichem Dienst
- ISRC-Suche³⁷ der IFPI
- Schweizerische Nationalphonotek³⁸ der Schweizerischen Nationalbibliothek (NB)
- Werkdatenbank der SUISA³⁹

²³ <https://www.payot.ch>

²⁴ <https://catalogue.bnf.fr>

²⁵ <https://www.ibs.it>

²⁶ <http://www.bibliotecaitaliana.it>

²⁷ <https://grp.isbn-international.org/content/using-register>

²⁸ <https://portal.issn.org>

²⁹ <https://www.imdb.com/search>

³⁰ <https://web.isan.org/public/de/search>

³¹ <https://www.procinema.ch/de/statistics/filmdb>

³² <https://www.cineman.ch/ch-film>

³³ https://www.swissfilms.ch/de/film_search

³⁴ <http://www.memobase.ch/de>

³⁵ <https://www.cinematheque.ch/d/bestaende/das-filmarchiv-der-cinematheque>

³⁶ <https://www.shazam.com/de>

³⁷ <https://iscsearch.ifpi.org>

³⁸ https://www.fonoteca.ch/index_de.htm

³⁹ <https://sso.suisa.ch/wdb>

- Swiss Music Guide⁴⁰, Referenzplattform für Kontakte in der Schweizer Musikbranche von Swiss Music Guide
- Munzinger⁴¹, Verzeichnis von Gegenwartskomponisten von Munzinger Archiv
- Discogs⁴², Musikdatenbank
- Musikdienste Deezer⁴³, Apple Music⁴⁴ und Spotify⁴⁵ (Suche nach dem ®-Symbol) (soweit zugänglich)

d) Die besondere Recherche umfasst für **andere Werkkategorien** die Überprüfung von Informationsquellen, die geeignet und mit den oben erwähnten vergleichbar sind.

Allgemeine Recherche

Die allgemeine Recherche umfasst:

- zur Identität der Rechteinhaber die Textsuche mit Google⁴⁶;
- zur Auffindbarkeit der Rechteinhaber die Überprüfung der üblichen Telefon- und Adressverzeichnisse: Local.ch⁴⁷ (Schweiz), Das Telefonbuch⁴⁸ (Deutschland), Pages blanches⁴⁹ (Frankreich), Pagine bianche⁵⁰ (Italien), und die Textsuche mit Google⁵¹;
- die Abklärung der bibliothekarischen Normdateien über VIAF, Virtual International Authority File⁵²;
- die Anfrage bei einem wahrscheinlichen abgeleiteten Rechteinhaber, sofern bekannt ist, dass der ursprüngliche Rechteinhaber seine Rechte über einen Dritten verwertet hat.

⁴⁰ <https://www.swissmusicguide.ch>

⁴¹ <https://www.munzinger.de>

⁴² <https://www.discogs.com>

⁴³ <https://www.deezer.com>

⁴⁴ <https://www.apple.com/chde/music>

⁴⁵ <https://spotify.com>

⁴⁶ www.google.ch

⁴⁷ <https://www.local.ch>

⁴⁸ <http://www.dastelefonbuch.de>

⁴⁹ <https://www.pagesjaunes.fr/pagesblanches>

⁵⁰ https://www.paginebianche.it/index_de.html

⁵¹ www.google.ch

⁵² <http://viaf.org>